



Ergebnisse der Anhörung der interessierten Kreise betreffend den Änderungen der Agrareinfuhrverordnung (AEV; SR 916.01)

25 Verbände wurden mit Unterlagen zur Anhörung bedient. Zudem wurde die Unterlagen auf der Homepage der Bundeskanzlei publiziert. 10 Stellungnahmen sind eingegangen, davon eine von einer Organisation, die nicht angeschrieben wurde. Die Organisationen der Gemüse- und Früchtebranche gaben eine gemeinsame Stellungnahme ab.

Die Änderungen wurden von den angehörten Organisationen allgemein unterstützt, insbesondere jene, die administrative Erleichterungen vorsehen. Die Organisationen des Früchte- und Gemüsehandels sind einverstanden mit der Ausweitung des Obligatoriums zur Anwendung des Internetzugangs „AEV14online“, möchten jedoch, dass Ausnahmen möglich sind. Dieses Anliegen wurde berücksichtigt.

Dass bei der Zuteilung in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung („Windhund an der Grenze“) die Behörde das Zollkontingent oder Teilmengen davon erst an einem „gesamtschweizerischen Werktag“ freigeben soll, wurde allgemein positiv beurteilt. Jedoch wurde von Seiten des Früchte- und Gemüsehandels verlangt, dass die Bestimmung auf eidgenössische Feiertage beschränkt würde. Da mit Ausnahme des 1. Augusts die Feiertage kantonal festgelegt sind, wäre eine solche Einschränkung nicht sinnvoll. Der Vorschlag wurde nach der Anhörung so angepasst, dass er nur noch für zwei Zollkontingente gelten soll, die in Tranchen freigegeben werden, welche oft sehr rasch voll oder fast voll ausgeschöpft werden. Es sind dies das Zollkontingent Brotgetreide und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 104 für Obstgehölze, dessen Freigabeperioden in der VEAGOG (SR 916.121.10) neu geregelt werden. Somit fallen wichtige Zollkontingente, die in den letzten Jahren nicht oder nur langsam ausgeschöpft wurden, wie das Globalkontingent für Wein oder das Zollkontingent für Tiere der Pferdegattung, nicht unter die neue Regelung.

Zur Erhöhung der Teilzollkontingente im Eierbereich wurde eine separate Befragung durchgeführt. Alle Befragten unterstützten die vorübergehenden Erhöhungen für Dezember 2009. Die Stiftung für Konsumentenschutz und der SBV möchten jedoch, dass wie im letzten Jahr der Import von Eiern aus Käfighaltung nicht zugelassen werden sollte. Diese Forderung wurde für das Teilzollkontingent Verarbeitungseier berücksichtigt, jedoch nicht für das Teilzollkontingent Konsumeier. Begründung: Eingeführte Konsumeier müssen, falls sie nicht nachweisbar aus Bodenhaltung, Freilandhaltung oder biologischer Produktion stammen, nach der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV, SR 916.51) zwingend mit dem Hinweis „aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung“ deklariert werden. Damit werden die Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten genügend geschützt.

Einzelheiten zur Anhörung sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Nr.	Stellungnahme von	zu Artikel	Vorschläge, Kritik (in Stichworten)	berücksichtigt (ja, nein oder teilweise)	Kurze Begründung der nicht berücksichtigten Vorschläge
Allgemeine Bemerkungen					
1	réserveuisse (rs)		grundsätzliche Unterstützung der Vorschläge		
2	Vereinigung Schweizer Weinhandel (VSW)		keine besonderen Bemerkungen, grundsätzliche Unterstützung der Vorschläge und der admin. Vereinfachung		
3	Fachzentrum für Fragen der Ein- und Ausfuhr von Früchten FZEAF (inkl. SOV) + Fachausschuss Gemüse FAG (SWISSLEGUMES, inkl. VSGP, SCFA, swisscofel, KF - SL)		begrüsst Vereinfachung		
4	Vereinigung schweiz. Futtermittelfabrikanten (VSF)		keine besonderen Bemerkungen, grundsätzliche Unterstützung der admin. Vereinfachung		
5	Schweiz. Bauernverband (SBV)		grundsätzliche Unterstützung der Vorschläge, insbes. Vereinfachungen mittels EDV		
6	Association des Groupements et Organisations Romands de l'Agriculture (AGORA)		keine besonderen Bemerkungen, Unterstützung der administrativen Vereinfachung für Importeure – aber auch für bäuerliche Familien sollte es Vereinfachungen geben		
7	Verband des schweiz. Getreide- und Futtermittelhandels (VSGF)		keine besonderen Bemerkungen		

Nr.	Stellungnahme von	zu Artikel	Vorschläge, Kritik (in Stichworten)	berücksichtigt (ja, nein oder teilweise)	Kurze Begründung der nicht berücksichtigten Vorschläge
8	Dachverband schweiz. Müller (DSM)		keine besonderen Bemerkungen		
Art. 1 Abs. 4					
1	rs		für Anpassung eigener EDV auf frühzeitige Info angewiesen		
3	SL		Unterstützung für Flexibilisierung		
Art. 14 – allgemeine Bemerkungen, Abs. 2, 2bis, 4 und 5					
3	SL		Verständnis für Obligatorium mit Frist		
3	SL	Art. 14 Abs. 2 ^{bis}	verlangt weitergehende Ausnahmen, namentlich bei Geschäftsaufgabe bzw. Auflösung von Generaleinfuhrbewilligungen GEB	teilweise	in genannten Fällen geht es i.d.R. nicht um Ausnutzungsvereinbarungen, sondern um einen neuen Kontingentsinhaber – keine Regelung in Art. 14 nötig. Wir schlagen jedoch vor, dass das BLW ausnahmsweise die elektr. Verbuchung ausserhalb der gesetzten Frist zulassen kann.
Art. 21 Abs. 5 (Aufhebung)					
			keine Kommentare		
Art. 21 d (neuer Abschnitt 3b Zuteilung in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung)					
2	VSW	21d	Weinkontingent wird nicht ausgeschöpft, Sektor somit nicht betroffen		auch Weinkontingent hätte gem. Unterlagen in Anhörung erst ab 1. „Werktag“ im Jahr ausgenützt werden dürfen

Nr.	Stellungnahme von	zu Artikel	Vorschläge, Kritik (in Stichworten)	berücksichtigt (ja, nein oder teilweise)	Kurze Begründung der nicht berücksichtigten Vorschläge
3	SL	21d	grundsätzliche Unterstützung, jedoch danach Ablehnung der Regelung, da EDV-technisch lösbar und Akzeptanz bei intern. Vertragspartnern bezweifelt => Regelung auf eidg. Feiertag beschränken. Breit informieren!	nein	eidg. Feiertag = 1. August; Problematik stellt sich jedoch v.a. bei Jahresbeginn und an Wochenenden. Wichtig ist jedoch eine gute Information, v.a. via EZV-Homepage an Speditionsfirmen.

Freihandelsverordnung 2 Art. 1a Abs. 3 und Freihandelsverordnung 1 Art. 2 Abs. 3 (Änderung bish. Rechts)

			keine spez. Kommentare		
--	--	--	------------------------	--	--

Anhang 4, Ziffer 5: Marktordnung Eier und Eiprodukte (Temporäre Erhöhung Teilzollkontingente TZK Konsum- und Verarbeitungseier um je 1000 Tonnen)

	Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten – GalloSuisse		entsprechend Eiermarktlage 2009 einverstanden mit temporären Erhöhung. Für eine zukünftige, längerfristige Regelung ist vorgängig die Entwicklung CH-Produktion zu beobachten.	ja	
	Lüchinger + Schmid AG		Zustimmung zur Erhöhung	ja	
	Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)		verlangt, dass Eier nicht aus Käfighaltung stammen dürfen	teilweise	Konsumeier müssen bereits nach LDV mit „aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung“ deklariert werden. Daher Einschränkung nur für Verarbeitungseier analog Vorjahr aufnehmen.

Nr.	Stellungnahme von	zu Artikel	Vorschläge, Kritik (in Stichworten)	berücksichtigt (ja, nein oder teilweise)	Kurze Begründung der nicht berücksichtigten Vorschläge
	SBV		verlangt, dass Eier nicht aus Käfighaltung stammen dürfen	teilweise	siehe SKS
	Eier-Hungerbühler AG		einverstanden mit Vorschlag	ja	
	Eier-Hungerbühler AG		verlangt nachhaltige Problemlösung statt temporäre Erhöhungen und zwar mit Verzicht der Bewirtschaftung TZK Verarbeitungseier und Erhöhung TZK Konsumeier um 3000 Tonnen brutto	nein	Soll 2010 geprüft auf Basis eines gemeinsam erarbeiteten Vorschlag der Eierbranche werden (siehe auch unter Gallosuisse)
	Aldi Suisse AG		einverstanden	ja	
	Konsumentenforum kf		einverstanden	ja	